

Meldung gemäß § 3 Absatz 2 Öko-Landbaugesetz
vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der geltenden Fassung

An die zuständige Behörde:

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Referat 92 Postfach 54 01 37 01311 Dresden	Eingangsdatum Behörde
---	-----------------------

Meldenummer <i>(wird vom LfULG ausgefüllt)</i>

Bitte ausfüllen (Druckbuchstaben) und das jeweils Zutreffende ankreuzen:

<input type="checkbox"/> Neumeldung	Gültig ab (Datum):
<input type="checkbox"/> Änderung	Datum der Wirksamkeit:
<input type="checkbox"/> Abmeldung	Datum der Wirksamkeit:
Name Unternehmen:	
Rechtsform:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	

.....
verantwortliche Person/en (Name, Vorname in Druckbuchstaben)

.....
Telefon E-Mail

Abweichend vom Sitz des Unternehmens gibt es ____ (Anzahl) **weitere Betriebsstätten ohne eigenen Kontrollvertrag** (z. B. Zweigniederlassung, Verkaufsstelle). Diese befinden sich in (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):

Sortiment an <u>unverpackten</u> Öko-Erzeugnissen zum direkten Verkauf an Endverbraucher:	Voraussichtlich verkaufte Menge [kg/Jahr]	Voraussichtlicher Umsatz [Euro/Jahr]	Verkauf nicht-ökologischer Erzeugnisse
<input type="checkbox"/> Obst			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gemüse / Kartoffeln			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Zierpflanzen			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Kräuter / Gewürze / Sprossen			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Getreide			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Pflanzgut / Saatgut			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Brot / Backwaren			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Milch / Milcherzeugnisse			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Fleisch / Fleischprodukte			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Eier / Eiprodukte			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Aquakulturtiere / Algen und deren Produkte			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstiges:			<input type="checkbox"/>
Summe			

Ich erkläre / Wir erklären, dass die Verkäufe der oben genannten unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse

- eine Menge von 5.000 Kilogramm pro Jahr nicht überschreiten
- einen Jahresumsatz von 20.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir **keine ökologischen/biologischen Erzeugnisse** im Sinne der Verordnung VO (EU) 2018/848) **erzeuge/n, aufbereite/n, an einem anderen als dem Verkaufsort lagere / lagern, aus einem Drittland einführe/n** und **die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergabe/n.**

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir den Verkauf der oben genannten unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse bezüglich Menge und Umsatz dokumentiere/n durch¹⁾:

1) z. B.: chronologische Belegsammlung der EDV-Registrierkasse oder der täglichen Kassenberichte

Ich / Wir verpflichte/n mich / uns, jegliche Änderung, die die Freistellung nach § 3 Absatz 2 des Öko-Landbaugesetzes betrifft (inkl. Aufgabe der Öko-Vermarktungstätigkeit), unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden, der ich / wir diese Meldung zugesandt habe/n.

Eine Überschreitung der vorgenannten Mengen- und Umsatzgrenze führt zu einer Melde- und Zertifizierungspflicht nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848.

Folgende **Änderung** zu meiner / unserer letzten Meldung vom _____ (*Datum*) wird hiermit angezeigt:

Änderung des Namens / der Rechtsform (Angabe neue/r Name / Rechtsform):

Änderung der Anschrift des Unternehmens (Angabe neue Anschrift):

Veränderung/ Erweiterung der Betriebsstätten -> Bitte auf Seite 1 eintragen

Reduzierung/Erweiterung des Sortiments an unverpackten Öko-Erzeugnissen zum direkten Verkauf an Endverbraucher

Vergrößerung der jährlichen Verkaufsmengen mit unverpackten ökologischen/ biologischen Erzeugnissen auf > 5.000 kg/Jahr (Melde- und Zertifizierungspflicht nach Artikel 34 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 tritt ein)

Vergrößerung des jährlichen Umsatzes mit unverpackten ökologischen/ biologischen Erzeugnissen auf > 20.000 Euro/Jahr (Melde- und Zertifizierungspflicht nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 tritt ein)

Ort, Datum

Unterschrift

Wiederholung in Druckbuchstaben

Datenschutzhinweis nach Art. 13 Abs. 1 und 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit unverpackten Bio-Erzeugnissen zum direkten Verkauf an Endverbraucher

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier:

<https://www.sachsen.de/datenschutz.html>

1. Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Diese Informationen beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit unverpackten Bio-Erzeugnissen zum direkten Verkauf an Endverbraucher, für die das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) gemäß Art. 35 Abs. 8 VO (EU) 2018/848 zuständig ist. Voraussetzung für den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der o.g. gesetzlichen Aufgaben des LfULG erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Pflichtangaben ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e), Abs. 2 und 3 DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) i. V. m. Art. 34 Abs. 1 und 5 VO (EU) 2018/848. Sofern freiwillige Angaben getätigt werden, ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO die zugehörige Rechtsgrundlage.

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die zuständigen Stellen innerhalb des LfULG weitergegeben.

An Stellen außerhalb des LfULG übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur bei Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Einzelfall, soweit dies für unsere oder deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, z.B. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL), zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter in Sachsen, Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat und Gerichte.

3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Erhebung des LfULG so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist. Sofern Sie Ihren Betrieb aufgeben, erfolgt die Löschung Ihrer Daten gem. Art. 5 Abs. 1 laut DSGVO ein Jahr nach Betriebsaufgabe. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31.12. desjenigen Jahres, in das die Aufgabe des Betriebes fällt.

4. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 3 S. 1 Buchst. b) DSGVO i. V. m. Art. 34 Abs. 1 und 5 VO (EU) 2018/848. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Meldung nicht bearbeitet werden.